

## Mängel an Solaranlage verjähren

Längere Fristen bei Eigenbedarf

Manche Mängel an Solaranlagen verjähren früher: Wenn eine Photovoltaikanlage Energie nicht für das Gebäude erzeugt, auf dem sie installiert ist, erlöschen die Ansprüche schon nach zwei statt fünf Jahren. Das entschied der Bundesgerichtshof (BGH) am Mittwoch (AZ: VIII ZR 318/12).

Im vorliegenden Fall hatte ein Landwirt auf dem Dach einer Scheune eine Solaranlage anbringen lassen, deren Strom ins allgemeine Netz eingespeist wurde – als zusätzliche Einnahmequelle für den Bauern. Da die Solarmodule nicht für die Scheune Strom lieferten, wurden sie „nicht entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet“, so der BGH.

Da die Solarmodule weder Gegenstand von Erneuerungs- oder Umbauarbeiten an der Scheune waren, noch für deren Konstruktion, Bestand, Erhaltung oder Benutzbarkeit von Bedeutung, endet die Gewährleistungsfrist in einem solchen Fall früher.

Für den Hauslebauer, der die Solaranlage auf dem Dach hat, um damit Warmwasser oder Strom für das Haus zu erzeugen, ändert sich nichts, sagte eine BGH-Sprecherin. Nach dem Gesetz verjähren solche Mängelansprüche nach fünf Jahren. (dpa)